Mittheilungen aus den Kantonen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **22 (1871)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mittheilungen aus den Kantonen.

(Korresp.) Der Bundesrath hat spezielle Bestimmungen betreffend die Verwendung des von den 1868ger Liebesgaben ausgeschiedenen, gegenwärtig 1,108,427 Fr. betragenden Schutzbautenfonds getroffen. Nach denselben soll den fünf geschädigten Kantonen Tessin, Wallis, Graubünden, Uri und St. Gallen an die auf 4,865,983 Fr. veranschlagten Kosten für die dringendsten Schutzbauten-Aufforstungen, die während der nächsten 6 Jahre auszuführen sind, ein Beitrag von 20% bezahlt werden. Für zweckmäßige Ausführung und Ueberwachung der projektirten Arbeiten wird der Bundesrath durch Prüfung der Projekte und Kontrollirung der Arbeiten sorgen.

Ueber unsere kantonale Forstgesetzgebung ist stets nur Unerfreuliches zu berichten.

Die Bezirksgemeinde **Uri** hat das ihr vom Bezirksrath zur Annahme empfohlene, ganz kurze, nur die wesentlichsten Bestimmungen enthaltende Forstgesetz mit großem Mehr verworfen.

Der Gr. Rath des Kantons **Zug** hat ein seit Jahren vorbereitetes und den örtlichen Verhältnissen möglichst angepaßten Forstgesetz von der Hand gewiesen.

Im Kanton **Thurgau**, wo — wenn auch ohne Gesetz — seit bald dreißig Jahren durch die Forstbeamten ein großer und günstiger Einfluß auf das Forstwesen der Gemeinden und der Korporationen ausgeübt wurde, hat der Kantonsrath ein neues Forstgesetz angenommen, das lediglich die Staatsforstverwaltung ordnet, das Forstpersonal auf den halben bisherigen Bestand reduzirt und es den Gemeinden anheim stellt, ob sie bei dem ohnehin stark beschäftigten Forstmeister Rath suchen wollen oder nicht.

Tessin hat zwar einen kleinen Schritt zur Vollziehung des im vorigen Jahr vom großen Rath aufgestellten Forstgesetzes gethan, es soll aber bei den dießfälligen Verhandlungen eine große Abneigung gegen eine grundsätzliche Durchführung des Gesetzes an den Tag getreten sein.

Diese Erscheinungen beweisen unzweideutig, daß selbst so großes Elend, wie dasjenige von 1868 bei den Einen bald wieder vergessen und bei Andern in seinen Ursachen nicht genügend gewürdigt wird. Wenn in dieser Richtung dem Bund nicht größere Kompetenzen eingeräumt werden, so werden viele Kantone nie zu einer geordneten Forstwirthschaft gelangen.

Freiburg. Auch in einzelnen Theilen des Kantons Freiburg hat sich der Borkenkäfer in Besorgniß erregender Weise vermehrt und bereits zur Fällung von 10,000 Stämmen Veranlassung gegeben. Die Regierung sah sich daher veranlaßt, den Waldbesitzern die sich auf die Verhütung von Insektenschaden beziehenden Artikel des Forstgesetzes durch eine besondere Proklamation, d. d. 15. März 1871 in Erinnerung zu bringen und denselben noch folgende spezielle Anordnungen beizufügen: Art. 1. . . . . .

Art. 2. Jede geschlagene Rothtanne soll vom 1. Mai bis 1. Wintermonat geschält werden, welches immer ihr Lagerplatz sei.

Art. 3. Jeder Stamm oder geschlagene Rothtannenbaum, welcher bis zum 1. Mai nicht geschält wäre, wird mit Beschlag belegt und auf Kosten des Eigenthümers geschält, welcher überdieß noch in die, durch Art. 186 des Forstgesetzes festgesetzten Strafen verfällt.

Art. 4. Die Stationsvorstände, Werkmeister, Säger, welche vom 1. Mai bis 1. Wintermonat 1871 rothtannene nicht geschälte Hölzer abnehmen, werden als der Uebertretung der Forstpolizei angesehen und den in Art. 201 des Gesetzes festgesetzten Strafen unterworfen.

Art. 5. Bei den obenstehenden Artikeln kann vom Staatsrathe eine Ausnahme gemacht werden vermittelst eines speziellen durch den Kreisforstinspektor begutachteten Gesuchs und zu den in jedem besondern Falle vorgesehenen Bedingungen.

Art. 6. Die zur Anfertigung von Telegraphenstangen bestimmten Hölzer können wie gewöhnlich verarbeitet werden, jedoch müssen sie im Verhältniß zu ihrer Verarbeitung an die Einspritzungsplätze transportirt werden. Die Chefs dieser Plätze sind unter Strafe der Beschlagnahme und der in Art. 186 des Forstgesetzes vorgesehenen Strafen verpflichtet, alle vom Borkenkäfer angegriffenen Stämme schälen zu lassen.

Art. 7. Die Oberamtmänner und Kreisinspektoren sind beauftragt, über die Vollziehung dieser Maßregeln zu wachen, welche sich ebensowohl auf die Wälder der Privaten als diejenigen des Staates, der Gemeinden und der Korporationen beziehen.

Art. 8. Der gegenwärtige Beschluß wird durch Anschlag in allen Bahnhöfen und gewöhnlichen Orten als durch Einrücken in das Amtsblatt und in die Gesetzessammlung bekannt gemacht.